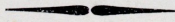


# Entwurf



## Geschäftsordnung

des

Ehstländischen adeligen

Güter-Credit-Vereins.

UOQKUTAMAAR  
TARTU ÜLKOOI



## I.

### Darlehnertheilung.

§ 1. Die Gesuche um Darlehen sind spätestens 3 Monate vor dem Zahlungstermin, in welchem die Ertheilung des Darlehns gewünscht wird, schriftlich der Verwaltung einzureichen.

§ 2. Bei Einreichung seines Gesuches um ein Darlehen ist der Darlehnsimpetrant verpflichtet, die Documente über sein Eigenthumsrecht an dem zur Hypothek offerirten Grundstück im Original resp. in beglaubigter Abschrift beizubringen, wenn solches nicht bereits geschehen. Wünscht der Impetrant die vorgestellten Documente zurück zu erhalten, so hat er der Verwaltung eine Copie vorzustellen, nach deren Beglaubigung seitens der Verwaltung ihm die Originalien retradirt werden.

§ 3. Die Verwaltung verfügt in Grundlage des durch Taxation gewonnenen Resultates die Verweigerung oder Genehmigung des Darlehns, und benachrichtigt in letzterem Falle die betr. Krepostabtheilung, bis zu welchem Betrage eine Ingrossation zum Besten des Credit-Vereins auf das zur Hypothek offerirte Grundstück erfolgen kann.

§ 4. Der Darlehnsimpetrant hat die Ingrossation des Darlehns ausführen zu lassen und reicht alsdann spätestens 14 Tage vor dem 1. März resp. 1. September die mit der Verfügung der Krepostabtheilung über die erfolgte Ingrossation versehene Copie der Schuldverschreibung an den Credit-Verein, der Verwaltung ein.

§ 5. Der Darlehnsimpetrant hat dem Verein die Stempelgebühr für die Pfandbriefe entsprechend den durch das Gesetz normirten Beträgen zu ersetzen.

§ 6. Für jedes neue Darlehn ist von den Besitzern der Rittergüter 1% als Prämie einzuzahlen, jedoch nur für den etwaigen Mehrbetrag des Darlehns gegen den höchsten Betrag den das Darlehn auf dieselbe Hypothek früher erreicht hat. Die auf abgetheilte Grundstücke übertragenen Darlehnquoten sind hierbei nicht in Anrechnung zu bringen.

§ 7. Zur Erwirkung der Einwilligung des Credit-Vereins um Befreiung abzutheilender Grundstücke von der Mitverhaftung für das Darlehn des Gesamtgrundstückes ist folgender Modus zu beobachten:

1. Es ist zunächst die Karte des abzutheilenden Grundstückes vorzustellen, wobei, falls dasselbe nicht taxirt ist, die Taxation stattzufinden hat.

2. Die Verwaltung des Vereins hat hierauf festzustellen, ob und welcher Darlehn-Betrag auf das betr. Grundstück zu übertragen, resp. zurückzuzahlen ist.

3. Die Urkunde betr. die Eigenthumsübertragung ist hierauf in beglaubigter Copie der Verwaltung vorzustellen, worauf letztere ihre Einwilligung in die Corroboration ertheilt, falls ihren Bedingungen entsprochen worden ist.

§ 8. Hinsichtlich der auf Bauerstellen unter Recaution des Hauptgutes ertheilten Darlehen gilt die Bestimmung, dass dieselben, soweit sie nach Abzug des für dieselben angesammelten steigenden Fonds resp. die eingezahlten Tilgungsbeiträge  $\frac{2}{3}$  des Taxwerthes der betreffenden Bauerstellen übersteigen auf dem Gute, das die Recaution übernommen, ingrossirt bleiben, wobei das Gut im Falle, dass beim zwangsweisen Verkauf des Bauergutes das Darlehn nicht gedeckt sein sollte, den ungedeckten Theil bis zum Betrage der auf demselben ruhenden Recaution zu decken hat.

Anmerkung: Die Besitzer derjenigen Rittergüter, welche ihre Darlehen bis auf den Betrag getilgt haben, den sie in Grundlage des Beschlusses der Garantirenden Gesellschaft vom 9. März 1882 unter Recaution verkauften Stellen zur Verzinsung und zur Tilgung übergeben haben, scheiden bis zur allendlichen Tilgung des Darlehns nicht aus der Zahl der Mitglieder des Vereins aus.

§ 9. Die Darlehnertheilung erfolgt zweimal jährlich, im März und September per 10. des Monats.

§ 10. Bei erhöhten Darlehen wird der Betrag derselben zu dem ursprünglichen Darlehn hinzugeschlagen und die Zinsen und der Amortisationsbeitrag werden unabhängig von dem bereits getilgten Betrage von der ganzen Capitalschuld berechnet.

## II.

### Beitreibungen und Massregeln hinsichtlich der Sicherstellung der Darlehen.

§ 11. Die im § 31 des Reglements vorgesehene Einsetzung eines Administrators erfolgt auf Verfügung der Vereins-Verwaltung und besteht, so lange dem Exequenden nicht die Verwaltung seines Grundstückes abgenommen wird, in der Oberaufsicht über die Wirthschaft.

§ 12. Wird dem Exequenden die Verwaltung des Grundstückes abgenommen, so ertheilt die Verwaltung dem Administrator die erforderlichen Instructionen.

§ 13. Beim Empfange des Grundstückes hat der Administrator sofort genau den Zustand desselben festzustellen und hierüber der Verwaltung Bericht zu erstatten, welche zu den geeigneten wirthschaftlichen Massnahmen eventuell die nöthigen Geldmittel anzuweisen hat.

§ 14. Mit Genehmigung der Verwaltung kann ein besonderer Verwalter angestellt werden, welcher das in Administration befindliche Grundstück gegen angemessene Löhnung unter Aufsicht und unter der Verantwortung des Administrators bewirthschaftet.

§ 15. Der Administrator hat, nach Anordnung der Verwaltung, derselben Auszüge aus den Wirthschaftsbüchern und Vorschläge zur Prüfung und eventuellen Zurechtstellung von Ordnungswidrigkeiten vorzustellen.

§ 16. Pachtverträge darf der Administrator nur mit Einwilligung der Verwaltung abschliessen.

§ 17. Dem Administrator werden seine baaren Auslagen ersetzt und kann ihm ausserdem eine Remuneration bewilligt werden, welche bei der blossen Oberaufsicht nicht  $\frac{1}{8}\%$  des Taxwerthes und wenn die Verwaltung dem Exequenden abgenommen ist, nicht  $\frac{1}{4}\%$  des Taxwerthes des Grundstückes übersteigen darf.

§ 18. Die Verwaltung kann jederzeit die Wirthschaftsführung des Administrators resp. Verwalters revidiren. Wegen pflicht- und instructionswidriger Wahrnehmung seiner Obliegenheit zieht sie den Administrator zur Verantwortung.

§ 19. Der Administrator hat allen durch pflichtwidrige Verwaltung entstandenen Schaden zu ersetzen und kann seinerseits seinen Regress an die Wirthschaftsbeamten nehmen.

§ 20. Dem Exequenden sind der Administrator und die Wirthschaftsbeamten nicht verantwortlich, jedoch sind ihm die Wirthschaftsvorschläge auf Verlangen von der Verwaltung vorzulegen und etwaige begründete Bemerkungen zu berücksichtigen.

§ 21. Beschwerden über die Wirthschaftsbeamten kann der Exequend bei dem Administrator, über diesen bei der Verwaltung anbringen und dieselben eventuell bei dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung weiter verfolgen.

---

### III.

## Die Depots.

§ 22. Der Credit-Verein übernimmt offene und geschlossene Depots.

#### A. Offene Depots.

§ 23. Offene Depots, die Werthpapiere und Documente jeglicher Art enthalten können, werden entweder zur Aufbewahrung, oder aber zur Aufbewahrung und Verwaltung angenommen. Dieselben werden in einem feuerfesten Gewölbe und in feuer- und diebessicheren Schränken aufbewahrt, jedoch verantwortet der Verein nur für Verluste, die durch Nachlässigkeit oder dolus seiner Beamten entstehen.

§ 24. Der Deponent erhält bei Einlieferung eines Depots einen Depotschein, in welchem sämtliche Werthpapiere verzeichnet sind. Späterhin zugeliessene Werthpapiere, sowie ausgereichte durch Ausloosung oder Verkauf abgegangene Werthpapiere werden auf demselben Depotschein namentlich verzeichnet.

§ 25. Ausgereicht werden die Depots nur demjenigen, auf dessen Namen der Depotschein lautet oder einer zum Empfange gehörig bevollmächtigten Persönlichkeit.

§ 26. Im Falle eines gerichtlich auferlegten Sequesters, erfolgt eine Ausgabe nur nach Verfügung der zuständigen Behörden, im Falle des Todes eines Deponenten nur gegen Nachweis, dass die Erbschaftssteuer bezahlt ist.

§ 27. Unter Verwaltung der Capitalien ist zu verstehen: die rechtzeitige Realisirung von ausgelosten Effecten und von Coupons und Einzahlung der Beträge auf Conto-Corrent; Beschaffung neuer Couponsbogen, auf Wunsch Ausführung von Conversionen und Versicherungen, sowie An- und Verkauf von Werthpapieren. Etwaige Unkosten sind dabei besonders zu vergüten.

§ 28. Die Depotgebühren werden für volle 6 Monate erhoben, auch wenn das Depot kürzere Zeit deponirt war. Dividendenscheine und Documente ohne Werthzeichen werden nicht in die Berechnung mit hinein gezogen. Auf ausländische Münze lautende Werthpapiere werden nach dem von der Regierung festgesetzten officiellen Umrechnungssatze in Rubel umgerechnet.

§ 29. Für Aufbewahrung wird erhoben 20 Cop. pro mille halbjährlich, im Minimum jedoch 2 Rbl. jährlich. — Für Aufbewahrung und Verwaltung wird erhoben 40 Cop. pro mille halbjährlich, im Minimum jedoch 4 Rbl. jährlich.

### **B. Geschlossene Depots.**

§ 30. Dieselben werden als versiegelte Couverts oder als versiegelte resp. verschlossene Kasten eingeliefert und für ausschliessliche Gefahr des Deponenten im feuerfesten Gewölbe aufbewahrt. Für jedes Couvert und jeden Kasten bis zu 1 Cubik-Fuss Grösse wird 1 Rbl. halbjährlich erhoben. Für einen Kasten von 1—3 Cubik-Fuss sind 2 Rbl., von 3—5 Cubik-Fuss 3 Rbl., von 5—10 Cubik-Fuss — 5 Rbl. halbjährlich zu entrichten. Für Kasten von mehr als 10 Cubik-Fuss Inhalt wird die Gebühr nach freier Vereinbarung erhoben.

§ 31. Die Verwaltung ist berechtigt die Annahme von Kasten zur Aufbewahrung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§ 32. Gestohlene oder abhanden gekommene Depotscheine werden durch ein Mortificationsproclam, welches 3 Monate läuft und in der Estl. Gouvernementszeitung, und einer der örtlichen Zeitungen publicirt wird, für ungiltig erklärt und wird dem Eigenthümer nach Ablauf des Proclams ein neuer Depotschein ausgereicht. Die Proclamkosten sind der Verwaltung zu ersetzen.

## IV.

**Die kurzterminirten Darlehen.**

§ 33. Auf diejenigen Rittergüter, deren langterminirte Darlehen  $\frac{2}{3}$  des Taxwerthes nicht erreichen, können, wenn die Mittel vorhanden sind, baare Darlehen bis zum Betrage von  $\frac{2}{3}$  des Taxwerthes auf eine Zeit bis zu 6 Monaten ertheilt werden. Die Prolongation und die Normirung des Zinsfusses für solche Darlehen hängt von dem Ermessen der Verwaltung ab.

## V.

**Die Pfandbriefe.**

§ 34. Die Pfandbriefe werden in Serien emittirt, wobei die im Laufe von 5 Jahren emittirten Pfandbriefe eine Serie bilden.

§ 35. Die Pfandbriefe werden au porteur ausgegeben, können aber auf Wunsch der Inhaber auf den Namen verschrieben werden.

§ 36. Wenn der freie Raum auf der Rückseite der Pfandbriefe durch Registraturen resp. au porteur-Stellungen erschöpft ist, wird dem Pfandbriefe ein besonderer Registraturbogen beigefügt und solches auf dem Pfandbriefe vermerkt. Verdorbene Pfandbriefe können gegen neue Pfandbriefe unter derselben Nummer gegen Vergütung der Anfertigungskosten ausgetauscht werden.

§ 37. Die Registratur von Pfandbriefen auf den Namen der Inhaber ist von dem dieselbe ausführenden Beamten zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Vereins zu versehen.

§ 38. Die au porteur-Stellung von auf den Namen verschriebenen Pfandbriefen ist von demjenigen Gliede der Verwaltung resp. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen, welcher die Obliegenheiten eines Secretairs der Verwaltung auszuüben hat und ist die au porteur-Stellung mit dem Siegel des Vereins zu versehen.

§ 39. Die Bedingungen der Mortification auf den Namen lautender Pfandbriefe sind in § 58 des Regl. enthalten. Wenn mit dem Pfandbriefe der Couponsbogen abhanden gekommen ist, so wird der mit dem neuausreichenden Pfandbriefe auszufertigende Couponsbogen zurückbehalten und der Werth, der nach Ablauf der 10-jährigen Verjährungsfrist nicht zur Einlösung präsentirten Coupons wird alsdann dem Eigenthümer ausgezahlt. Nach Ablauf des Couponsbogens und der Verjährung des Talons des abhanden gekommenen Pfandbriefes wird dem Eigenthümer der neue Couponsbogen eingehändigt. Wird ein solcher Pfandbrief ausgeloozt, so erfolgt die Einlösung desselben unter Abzug sämtlicher an dem abhanden

gekommenen Pfandbriefe befindlich gewesenen Coupons, welche dem Eigenthümer, falls sie im Laufe von 10 Jahren nicht präsentirt worden sind, nach Ablauf der 10-jährigen Verjährungsfrist ausgezahlt werden.

§ 40. Hinsichtlich der vernichteten, gestohlenen oder abhanden gekommenen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe und Coupons gilt, dass die Inhaber derselben bei Anzeige des Verlustes und Gesuch um Ersatz aufzugeben haben:

- a) ihren Vor- und Familiennamen, sowie ihren Wohnort;
- b) die Nummer und den Betrag des Pfandbriefes;
- c) womöglich die Zeit des Ankaufs des Pfandbriefes;
- d) die näheren Umstände, unter denen der Pfandbrief abhanden gekommen ist.

§ 41. Wenn ein Pfandbrief abhanden kommt, der Couponsbogen indes zurückbleibt, so ist folgendes zu beobachten:

- a) Nach Eintritt des Augenblicks, wo nach stattgehabter Ziehung oder Kündigung die Zinszahlung für den Pfandbrief aufhört, wird dem Eigenthümer der Werth sämtlicher bei ihm befindlichen Coupons bezahlt, wogegen ihm der Couponsbogen nebst Talon abgenommen wird. Die Auszahlung des Restes an Capital, d. h. die Differenz zwischen dem Nominalwerthe des Pfandbriefes und der Summe der in solcher Weise bezahlten Coupons wird nur nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet von der Zeit der Fälligkeit des Capitals an, bezahlt, falls bis dahin der Pfandbrief nicht vorgestellt wird.
- b) Falls der Eigenthümer sofort nach Eintritt der Fälligkeit das ganze Capital zu erhalten wünscht, so muss er ein anderes Werthpapier, dessen Nominalwerth mindestens dem Nominalwerth des abhanden gekommenen Pfandbriefes unter Abzug der vorgestellten Coupons entspricht, deponiren, welches in der Verwaltung aufbewahrt wird. Falls keine Einsprache erhoben und der Pfandbrief nicht vorgewiesen worden, wird nach Ablauf von 10 Jahren, vom Eintritt der Fälligkeit des Pfandbriefes an gerechnet, das deponirte Werthpapier ausgereicht. Die Zinsen des Depots werden dem Eigenthümer bei Fälligkeit ausgereicht.

Falls der Pfandbrief zur Bezahlung vorgestellt wird, wird dem Präsentanten das Capital unter Abzug sämtlicher fehlenden Coupons ausgezahlt und wird der so ausbezahlte Betrag durch Realisirung des deponirten Werthpapieres gedeckt. Der alsdann verbleibende Rest des Unterpfandes wird demjenigen, der dasselbe eingereicht hat, ausgezahlt.

- c) Falls kein Unterpfand deponirt wird, kann auf Wunsch des Eigenthümers nach Einlieferung des Couponsbogens der laut Punkt a auszukehrende Betrag verzinslich angelegt werden und in Betreff desselben wird, wie im Punkt b angegeben, verfahren. Falls in diesem Falle der Pfandbrief selbst vorgestellt wird, wird demjenigen, in dessen Besitze sich derselbe befindet, das Capital unter Abzug der fehlenden Coupons ausgezahlt, das Depot selbst aber wird alsdann Eigenthum des Vereins.

- d) Die Zinsen des abhanden gekommenen Pfandbriefes werden dem Eigenthümer durch den bei ihm befindlichen Couponsbogen sichergestellt, wobei ausser den Coupons noch der Talon zum Empfange des neuen Couponsbogens an demselben befindlich ist, welcher ihm nach Ablauf des alten Couponsbogens ausgereicht wird.

§ 42. Falls der Pfandbrief sowohl wie der Couponsbogen verloren gehen, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Auszahlung des Capitals erfolgt, wie in § 41 angegeben, es wird indes der Betrag der sämtlichen Coupons, beginnend mit dem Termin der Fälligkeit des Pfandbriefes bis zum letzten an dem mit dem Pfandbrief zusammen abhanden gekommenen Coupon in Abzug gebracht.
- b) Die Zinsen für einen Pfandbrief, der zusammen mit dem Couponsbogen verloren gegangen ist, werden nur von dem Zeitpunkt an, ausgereicht, welcher nach dem Ablauf des letzten, an dem verloren gegangenen Pfandbrief befindlich gewesenen Coupon folgt.
- c) Bei der nächsten der Aufgabe betr. das Abhandenkommen eines Pfandbriefes nebst Coupons folgenden Erneuerung des Couponsbogens, wird derselbe nicht ausgereicht, sondern in der Verwaltung des Vereins aufbewahrt. Die Werthe der an dem neuen Couponsbogen befindlichen Coupons werden demjenigen, der den Pfandbrief als ihm abhanden gekommen aufgegeben hat, nur nach Ablauf einer 10-jährigen Frist für jeden Coupon ausgereicht und nur dann, falls im Laufe dieser Zeit der Pfandbrief oder der zu ihm gehörige Talon des alten Couponsbogens nicht vorgestellt worden ist. Wenn auch der neue Couponsbogen abgelaufen ist, wird mit dem nächsten Couponsbogen ebenso verfahren u. s. w., bis die Verzinsung des Pfandbriefes aufhört.
- d) Wenn Jemand, der einen Pfandbrief nebst Couponsbogen als ihm abhanden gekommen aufgegeben hat, der Vereins-Verwaltung ein Unterpfand einreicht, dessen Werth nicht geringer, als der Werth der Coupons für 10 Jahre des abhanden gekommenen Pfandbriefes ist, so bleibt bei der nächsten Erneuerung des Couponsbogens der entsprechende Couponsbogen des abhanden gekommenen Pfandbriefes zwar weiter in die Verwaltung, aber die Coupons können demjenigen, der das Unterpfand eingereicht, sofort nach Fälligkeit der Coupons ausgezahlt werden.

Nachdem sämtliche Coupons abgeschnitten sind, wird gegen den Talon der neue Couponsbogen erhoben und die neuen Couponsbogen werden dem Einlieferer des Unterpfandes in eben derselben Weise ausgereicht, bis die Verzinsung des Pfandbriefes aufhört.

Das Unterpfand wird in der Verwaltung aufbewahrt, bis 10 Jahre von dem Zeitpunkt an verstrichen sind, dass die Verzinsung des Pfandbriefes aufhörte. Falls während der Zeit des Aufbewahrens des Unterpfandes irgend Jemand den Talon oder den abhanden gekommenen Pfandbrief vorstellen sollte, so werden demselben sämtliche nicht abgetrennte Coupons und der Werth, der dem Einlieferer des Unterpfandes ausge-

zahlten Coupons, für welche die 10-jährige Verjährungsfrist noch nicht eingetreten war, ausgezahlt. Der Werth letzterer Coupons wird dem Verein durch Verkauf des Unterpfandes ersetzt, wobei der etwa verbleibende Rest dem Einlieferer des Unterpfandes zurückerstattet wird.

§ 43. Falls der Couponsbogen abhanden kommt, der Pfandbrief aber nicht, erhält derjenige, der den Couponsbogen verloren hat und den Pfandbrief vorweist, nach Ablauf des Couponsbogens und der auf dem Talon vorhergesehenen Frist einen neuen Couponsbogen.

## VI.

### Die Verwaltung.

§ 44. Die Verwaltung besteht aus einem Präsidenten und fünf Gliedern, von welchen aus jedem der 4 Kreise Estlands je eines gewählt wird, während ein Glied, welches die Obliegenheiten eines Secretairs der Verwaltung auszuüben hat, unabhängig davon, in welchem Kreise sein Gut liegt, gewählt wird. Der Secretair vertritt den Präsidenten, falls derselbe abwesend oder verhindert ist.

§ 45. Die Verwaltung versammelt sich in vollem Bestande auf Einladung des Präsidenten so oft es erforderlich ist. Auf Verlangen zweier Glieder ist der Präsident verpflichtet, die Verwaltung einzuberufen.

§ 46. Die laufenden Geschäfte werden mit Beobachtung aller Bestimmungen des Statuts, sowie der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung vom Präsidenten und dem Secretair mit Hilfe der Kanzleibeamten besorgt. Die übrigen Mitglieder der Verwaltung haben jedoch das Recht sich jederzeit von der Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und ordnungsmässigen Verwaltung zu überzeugen.

§ 47. Die geschäftliche Correspondenz, sowie sämtliche Anweisungen, Checks u. s. w. werden vom Präsidenten oder stellvertretend vom Secretair unterzeichnet. Mitunterzeichnet wird die Correspondenz vom Secretair oder wenn derselbe abwesend ist oder für den Präsidenten unterzeichnet hat, vom Cassirer oder Buchhalter. Anleiheabschlüsse, sowie besondere den Credit-Verein bindende Vereinbarungen, sind immer vom Präsidenten zu unterzeichnen und vom Secretair oder einem anderen Mitgliede der Verwaltung zu gegenzeichnen.

§ 48. Sämtliche Beamte der Verwaltung, sowie Hilfsarbeiter und Auscultanten werden entsprechend dem von der Generalversammlung festgesetzten Etat von der Verwaltung angestellt. Beurlaubt werden sämtliche Beamten vom Präsidenten. Die Entlassung derselben competirt der Verwaltung. Die Anstellung und Entlassung des Wachtmeisters und der nöthigen Dienerschaft hängt von dem Präsidenten ab.

§ 49. Im Falle des Todes, der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Beamten ist derselbe durch einen anderen Beamten nach

Bestimmung des Präsidenten zu vertreten und kann, wenn erforderlich, eine provisorische Neubesetzung des vacant gewordenen Postens durch den Präsidenten stattfinden.

§ 50 a. Wenn der Präsident mit Tode abgeht, so hat die Verwaltung solches sogleich dem Aufsichtsrathe anzuzeigen und nach Ueberkunft mit dem Präsidenten des Aufsichtsrathes die Generalversammlung zur Wahl eines neuen Präsidenten, welcher sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung stellvertretend bekleidet, zusammenzuberufen.

§ 50 b. Wenn der Präsident mit Tode abgeht, so hat die Verwaltung solches sogleich dem Aufsichtsrathe anzuzeigen und nach Ueberkunft mit dem Präsidenten des Aufsichtsrathes die Generalversammlung zur Wahl eines neuen Präsidenten, welcher sein Amt bis zur nächsten, Wahlen vollziehenden Generalversammlung bekleidet, zusammenzuberufen (Separatvotum des Präsidenten von zur Mühlen).

§ 51. Während der Dauer der Vacanz vertritt das die Obliegenheiten des Secretairs ausübende Mitglied der Verwaltung die Stelle des Präsidenten.

§ 52. Der Präsident kann, wenn die Dringlichkeit der Umstände es erfordert, auch ohne Beirath und Beschluss der Verwaltung handeln, muss dieselbe aber dann in der nächsten Zusammenkunft von dem Geschehenen in Kenntniss setzen. Ebenso kann er auch, wenn ihm solches geboten erscheint, gegen den Beschluss der Majorität der Verwaltung handeln, muss aber in diesem Falle sofort dem Aufsichtsrath davon Anzeige machen. In beiden Fällen trifft den Präsidenten allein die Verantwortung.

§ 53. Die Verwaltung ist autorisirt, falls dasjenige Glied, welches die Obliegenheiten eines Secretairs der Verwaltung auszuüben hat in Folge unvorhergesehener Umstände seinem Amte vorzustehen verhindert ist oder mit Tode abgehen sollte provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung einen Stellvertreter zu ernennen.

§ 54. Der statutenmässig jährlich spätestens zum Juni zusammenzuberufenden Generalversammlung hat die Verwaltung vollständige Rechenschaft abzulegen über ihre Geschäftsführung im verflossenen Jahre. Zu dem Zwecke übergibt sie einen Vorschlag über den Activ- und Passiv-Zustand des Credit-Vereins, sowie einen Bericht über die wichtigsten Operationen und eine übersichtliche Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben mit Angabe der Momente, deren Kenntniss bei Befragung der Richtigkeit der Rechenschaftsablegung nöthig ist.

## VII.

### Der Aufsichtsrath.

§ 55. Der Aufsichtsrath besteht aus einem Präsidenten und vier Gliedern, von welchen aus jedem der vier Kreise je einer gewählt wird.

§ 56. Der Aufsichtsrath versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es erforderlich ist.

§ 57. Der Aufsichtsrath hat eine eigene Kanzlei, welcher ein von ihm gewählter Secretair vorsteht. Die Beamten des Aufsichtsrathes werden entsprechend dem von der Generalversammlung festgesetzten Etat, gleichfalls von demselben angestellt.

§ 58. Findet bei Abwesenheit eines Mitgliedes Stimmenparität statt, so wird bei der Entscheidung die Stimme des Secretairs zugezogen.

§ 59. Dem Secretair des Aufsichtsrathes liegt die Revision sämtlicher Bücher des Vereins sowie die Acten-Revision ob.

§ 60. Zu den Verpflichtungen des Aufsichtsrathes gehören ausser den im § 88 des Statuts stipulirten, folgende:

1. Bei jedem halbjährlichen Bücher-Schluss (30. Juni und 31. Dec.) und in den Fällen, wo er es für nothwendig hält die Casse des Vereins sowohl hinsichtlich des baaren Bestandes als auch der vorhandenen Wertheffecten, der Pfandbriefe, der Blanquette zu denselben, der Depositen und anderer dergl. Effecten zu revidiren.

2. Dem Gange der von der Verwaltung des Vereins vollzogenen Geschäfte stets genau zu folgen, und diese sowie die über dieselben geführten Bücher, Protocolle, Register u. s. w. zu bepröfen, die fortlaufende Führung der einzelnen Güter-Acten zu überwachen und endlich die Verwaltung auf alles ihm unzumässig Erscheinende oder etwaige Fehler in den Büchern u. s. w. aufmerksam zu machen.

## VIII.

### Die Generalversammlung.

§ 61. Der Präsidirende der Generalversammlung wird gewählt, indem jedes Mitglied einen Namen auf einen Zettel aufschreibt. Wenn sich hiernach für ein Mitglied die absolute Majorität der Stimmen ergibt, so ist er zum Präsidirenden erwählt. Ist solches nicht der Fall, so wird eine Stichwahl zwischen den zwei Candidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen waren, vorgenommen.

§ 62. In der Generalversammlung führt der Secretair der Verwaltung und falls derselbe verhindert ist, der Secretair des Aufsichtsrathes das Protocoll.

§ 63. In den ordentlichen Generalversammlungen lässt der erwählte Präsidirende zunächst den Rechenschaftsbericht der Verwaltung und den Revisionsbericht des Aufsichtsrathes vortragen und stellt ersteren zur Discussion. Nach Schluss der Discussion, wird, wenn sich die Richtigkeit der abgelegten Rechenschaft ergeben hat, der Rechenschaftsbericht bestätigt und der Verwaltung Decharge ertheilt.

§ 64 a. Die Wahlen des Präsidenten und der Glieder der Verwaltung, sowie des Präsidenten und der Glieder des Aufsichtsrathes, werden in den ordentlichen Generalversammlungen nach stattgehabter Rechenschaftsablegung auf die Dauer von 3 Jahren vollzogen.

§ 64 b. In denjenigen ordentlichen Generalversammlungen, welche auf die ordentlichen Landtage der Estländischen Ritterschaft folgen, werden nach stattgehabter Rechenschaftsablegung und Quittirung der Verwaltung zunächst der Präsident und die Glieder der Verwaltung sowie der Präsident und die Glieder des Aufsichtsrathes in der in nachstehenden Paragraphen festgesetzten Ordnung gewählt: (Separatvotum des Präsidenten v. z. Mühlen.)

§ 65 a. Es wird zuerst über den Präsidenten der Verwaltung mit „ja“ und „nein“ ballottirt. Erhält derselbe dabei die absolute Majorität, so ist er auf weitere drei Jahre erwählt. Erhält er sie indessen nicht, oder ist er gestorben oder abgetreten, so werden zur Wahl eines neuen Präsidenten von dem Aufsichtsrathe und der Verwaltung je zwei Candidaten der Generalversammlung vorgestellt. Ueber die vorgeschlagenen Candidaten wird mittelst Zettelwahl abgestimmt und ist derjenige Candidat, welcher die absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, erwählter Präsident. Hat sich jedoch für keinen der Candidaten die absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird über diejenigen Candidaten, welche die meisten Stimmen hatten, mit Ausschluss desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, nochmals abgestimmt. Wenn sich auch hierbei keine absolute Stimmenmehrheit für einen der Candidaten ergibt, so wird über die beiden Candidaten, die die meisten Stimmen hatten, abgestimmt und ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen erhält, erwählt.

§ 65 b. Es wird zuerst über den Präsidenten der Verwaltung mit „ja“ und „nein“ ballottirt. Erhält derselbe dabei die absolute Majorität, so ist er auf weitere drei Jahre erwählt. Erhält er sie indessen nicht, oder ist er gestorben oder abgetreten, so werden zur Wahl eines neuen Präsidenten von den Kreisdeputirten und von dem Aufsichtsrathe je zwei Candidaten der Generalversammlung vorgestellt. Derjenige unter den vorgestellten Candidaten, welcher beim Ballottement die meisten „Ja“ für sich hat, ist, wenn er zugleich die absolute Majorität der Stimmen hat, erwählter Präsident. Hat keiner der vorgestellten Candidaten die absolute Majorität der Stimmen, so wird nochmals über diejenigen beiden Candidaten, welche die relativ grösste Majorität erhalten hatten, abgestimmt. Bleibt auch diese Abstimmung ohne Resultat,

so müssen neue Candidaten präsentirt werden (~~Separatvotum des Präsidenten v. z. Mühlen~~). *der Cassenverwaltung*

§ 66. Nach stattgehabter Wahl des Präsidenten wird zunächst über dasjenige Glied der Verwaltung, welches die Obliegenheiten des Secretairs versieht in gleicher Weise wie über den Präsidenten mit „Ja“ und „Nein“ ballottirt. Erhält derselbe dabei die absolute Majorität für sich, so ist er auf weitere drei Jahre erwählt. Erhält er sie indessen nicht, oder ist er gestorben oder abgetreten, so wird von der Verwaltung der Generalversammlung ein Candidat empfohlen und die Generalversammlung ballottirt über denselben. Erhält er die Majorität, so ist er erwählt, erhält er die Majorität nicht, so wird ein anderer Candidat von der Verwaltung empfohlen.

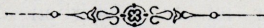
§ 67. Die Wahl des Präsidenten des Aufsichtsrathes findet in derselben Weise wie die des Präsidirenden der Generalversammlung statt (cf. § 61).

§ 68. Bei der alsdann vorzunehmenden Wahl der Kreisglieder der Verwaltung und deren Substitute haben die Mitglieder jedes der 4 Kreise zwei Candidaten aus dem betreffenden Kreise durch Zettelwahl vorzuschlagen. Von diesen Candidaten sind diejenigen zu Kreisgliedern der Verwaltung gewählt, welche nach den hierauf in der Generalversammlung hinsichtlich der vorgeschlagenen acht Candidaten eingesammelten Wahlzettel die meisten Stimmen haben. Die übrigen vier sind dann die entsprechenden Substitute.

§ 69. In gleicher Weise wie die Glieder der Verwaltung, werden hierauf die 4 Glieder des Aufsichtsrathes und deren Substitute gewählt.

§ 70. Die von den stimmberechtigten Gliedern des Vereins an die Generalversammlung zu stellenden Anträge sind spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung der Verwaltung einzureichen und gelangen nur mit dem Gutachten der Verwaltung und des Aufsichtsrathes zur Verhandlung.

§ 71. Anträge die von der Verwaltung ausgehen, sind vom Aufsichtsrathe, und Anträge die von letzterem ausgehen von der Verwaltung zu begutachten.



ESTICA

A - 16253

i 28862454

Дозволено цензурою. — Ревель, 19-го Декабря 1898 года.